

SAALORDNUNG FÜR DEN KONZERTSAAAL UND KAMMERMUSIKSAAAL DER HOCHSCHULE FÜR KÜNSTE BREMEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Ordnung regelt die Nutzung des Konzertsaaals und des Kammermusiksaals der Hochschule für Künste Bremen, Dechanatstraße 13-15, 28195 Bremen.

(2) Auf Entscheidung des Dekanats kann von der Ordnung im Einzelfall abgewichen werden kann.

§ 2 NUTZUNGSZWECK

(1) Der Konzertsaal sowie der Kammermusiksaal sind vorrangig der Nutzung für öffentliche Konzerte, Klassenabende (Studiokonzerte), Mittagskonzerte und Abschlusskonzerte sowie für Proben (Hochschulorchester, größere Instrumental- und Vokalensembles, Abschlusskonzerte und zur Vorbereitung auf Wettbewerbe) vorbehalten. Weitere Nutzungsarten sind:

- Gremiensitzungen und Berufungskommissionen
- klassischen Tonaufnahmen (Tonstudio)
- Unterrichtszwecke (ausschließlich größere Instrumental- und Vokalensembles)
- Dirigierunterricht (Chor- und Orchesterleitung)

Der Kammermusiksaal steht außerdem für Gruppenunterricht wie u.a. Schauspielereischer Grundausbildung, Bewegungsgestaltung, Feldenkrais oder Alexander-Technik zur Verfügung.

(2) Eine Nutzung des Konzertsaaals für Einzelunterricht ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss vorab mit dem Künstlerischen Betriebsbüro und dem Dekanat abgestimmt werden.

(3) Die Nutzung der Konzertflügel zu reinen Übezwecken ist nicht möglich. In Ausnahmefällen kann das Dekanat zur Bewilligung des Antrags hinzugezogen werden.

(4) Die Nutzung der Säle für externe Veranstaltungen bedarf der schriftlichen Genehmigung des Dekanats und des Dezernates 4.

(5) Während der Prüfungszeiträume ist die Nutzung der Säle ausschließlich dem Prüfungsverfahren vorbehalten. Für diese Zeiträume ist eine Buchung der beiden Säle für Lehrveranstaltungen, Projekte, Proben und Konzerte nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 3 NUTZUNG FÜR KONZERTE, PROBEN, PRÜFUNGEN, TONAUFNAHMEN, UNTERRICHT

(1) Die Nutzung des Konzertsaaals sowie des Kammermusiksaals setzt einen vorherigen formlosen Antrag per E-Mail an kbb-musik@hfk-bremen.de der verantwortlichen Lehrperson voraus. Dieser sollte mindestens 10 Tage im Voraus erfolgen. Folgende Angaben muss der Antrag enthalten:

- Geplanter Nutzungstermin und Nutzungsdauer
- Teilnehmende Personenzahl
- Nutzungszweck (Konzert, Probe, Prüfungsvorbereitung, Gruppenunterricht)
- Angabe, ob und welcher der in den Sälen befindlichen Flügel benutzt werden sollen und ob traditionelles Spiel auf Tasten oder auch im Innenraum geplant ist.
- Unterstützung durch die VAtechnik (Dezernat 4) erwünscht.

(2) Bei Nutzung anderer als der zu dem Saal gehörigen Tasteninstrumente (z.B. Cembali, Orgeln) muss das Formular [Raum-/Instrumentenbuchung Alte Musik](#) ausgefüllt und spätestens 10 Tage vorab per E-Mail ans KBB Musik geschickt werden.

(3) Die Entscheidung des Künstlerischen Betriebsbüros ist bindend.

(4) Eine Nutzung der beiden Säle ohne Antragsbewilligung ist nicht zulässig.

§ 4 NUTZUNG DER FLÜGEL IM KONZERTSAAAL

(1) Allgemein

[a] Die Nutzung der Flügel im Konzertsaal beschränkt sich auf Prüfungskonzerte und darauf vorbereitende Haupt- und Generalproben, Studiokonzerte/ Mittagskonzerte und eine darauf vorbereitende Generalprobe, Studioaufnahmen, Interne Vorspiele, Vorbereitung auf Wettbewerbe, Öffentliche Konzerte, Meisterkurse und vergleichbare Veranstaltungen.

[b] Das Abnehmen und die Wiederanbringung der Flügeldeckel ist nur bei schriftlicher Einwilligung des Dekanats gestattet und darf von Unbefugten nicht vorgenommen werden.

[c] Klavierbänke sind nach jeder Nutzung an den dafür vorgesehenen Platz im Bühnenhinterraum zurückzustellen.

[d] Eventuell entstehende Schäden an den Instrumenten (gerissene Saiten usw.) sind per E-Mail unverzüglich an klavier@hfk-bremen.de anzuzeigen.

[e] Werden die Flügel in den Bühnenhinterraum geschoben, gilt es zu beachten, dass besonders im Schwellenbereich zwischen Bühne und Bühnenhinterraum vorsichtig geschoben werden muss, da hier durch die große Belastung Schäden entstehen können. Auch im Randbereich der Bühne ist größte Vorsicht geboten, denn es besteht erhebliche Gefahr durch Absturz.

(2) Bösendorfer-Flügel

[a] Der Flügel soll stets sauber, in gepflegtem Zustand, mit der dafür bestimmten Decke zugedeckt und abgeschlossen auf der Bühne stehen.

[b] Nur der Bösendorfer-Flügel steht für Klaviermusik, welche bei der Aufführung oder dem Proben von Werken in Duo- oder Ensemblebesetzungen eine unmittelbare Saitenberührung oder den Einsatz von Fremdkörpern zum Erzeugnis von speziellen Klangeffekten erforderlich macht, zur Verfügung.

(3) Steinway D-Flügel

[a] Wenn nicht für Proben, Konzerte, Prüfungen oder Aufnahmen des Tonstudios auf der Bühne im Einsatz, sind beide Steinway D-Flügel stets sauber, in gepflegtem Zustand, abgeschlossen und mit den dafür bestimmten Decken zugedeckt im Bühnenhinterraum zu verstauen. Ausnahmen zu dieser Regel, zum Beispiel ein länger andauernder Bühneneinsatz der Flügel während Proben- oder Aufnahmephasen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Dekanats.

[b] Neben der sorgfältigen Einhaltung der unter Punkt [a] genannten Regelungen ist beim Hin- und Herschieben der Instrumente zwischen Bühnenhinterraum und Bühne besonders darauf zu achten, dass sie vorher zugedeckt sind, und dass keine Lackbeschädigung oder andere Schäden entstehen.

[c] Keines der beiden Instrumente darf beim Proben oder Aufführen neuer oder experimenteller Werke eingesetzt werden, wenn diese die Anwendung von Spieltechniken erforderlich machen, welche über die Bespielung der Tastatur und die übliche Nutzung der Pedale hinausgehen. Darüberhinausgehende Techniken – die direkte Berührung der Saiten, der Einsatz von instrumentenfremden Gegenständen für besondere Klangerzeugnisse usw. – sind streng untersagt.

[d] Jede Nutzung der Steinway-D-Flügel bedarf der Genehmigung und muss schriftlich beantragt werden. Das Formular finden Sie im Portal unter [Musik Raumbuchung im FB Musik](#). Bei Nutzung von Studierenden, wird das vollständig ausgefüllte Formular per Mail an die bzw. den jeweilige:n zuständige:n Hauptfachlehrende:n gesandt. Die bzw. der Hauptfachlehrende schickt spätestens 10 Tage vor Flügelnutzung das Formular als E-Mail-Anhang an das Künstlerische Betriebsbüro kbb-musik@hfk-bremen.de. Unvollständig ausgefüllte oder verspätet eingegangene Anträge können in der Regel nicht berücksichtigt werden.

§ 5 SAALBÜHNENBENUTZUNG

- (1)** Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Bühnenbereich aufhalten, die für den augenblicklichen Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.
- (2)** Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind auf der Bühne und hinter der Bühne gemäß der Hausordnung strengstens untersagt.
- (3)** Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, die Türen, die Treppenhäuser und die Feuerwehnotrufanlage sind freizuhalten. Nach der Veranstaltung sind alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen. Andere Absprachen müssen mit dem KBB Musik oder Veranstaltungstechnik rechtzeitig vorab vereinbart werden.
- (4)** Das Einschalten der Bühnenbeleuchtung kann und sollte weiterhin von den Studierenden und Lehrenden übernommen werden. Das ist aufgrund des Schlüsselschalters und der frei zugänglichen Regler für die einzelnen Scheinwerfer im Bühnenhinterraum unproblematisch – bei Bedarf kann Hilfestellung geleistet werden. Anders verhält es sich, wenn Positionen einzelner Scheinwerfer verändert werden sollen, diese Aufgaben dürfen nur von ausgewiesenen Personen durchgeführt werden.
- (5)** Auf- und Abbau von Dekorationen sowie deren Proben und Aufführungen auf der Bühne bedarf der vorherigen Absprache mit dem Dezernat 4 vatechnik@hfk-bremen.de.
- (6)** Kulissen- und Dekorationsteile aus brennbarem Material (Holz, Papier, Stoff usw.) müssen durch Spezialbehandlung schwer entflammbar gemacht werden.
- (7)** Begehbare, bewegliche Einrichtungen, z.B. Brücken oder Stege, die höher als 1 m über dem Bühnenboden liegen, müssen geeignete Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abstürzen von Personen und das Herabfallen von Gegenständen haben.
- (8)** Waffen mit scharfen Kanten, Schneiden und Spitzen sowie scharfe Schusswaffen dürfen nicht verwendet werden.
- (9)** Für zusätzlichen Betrieb elektrischer Anlagen auf der Bühne ist die Vorschrift des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE 0108) maßgebend.
- (10)** Werden elektrische Geräte auf der Bühne angeschlossen, sind einwandfreie, mit Schutzleiter versehene und für den Bühnenbetrieb zugelassene Kabel zu verwenden.
- (11)** Die vorhandenen Steckdosen auf der Bühne dürfen nicht demontiert, umgeklemmt oder an Ihren Anschlussschrauben angezapft werden.
- (12)** Die Versammlungsstättenverordnung muss eingehalten werden.
- (13)** Fahrlässiges Verhalten und Missachtung vorstehender Bestimmungen werden mit Hausverweis geahndet. Darüber hinaus besteht Schadenersatzpflicht.
- (14)** Den Anweisungen des Personals der HfK Bremen ist Folge zu leisten. Das Dezernat 4 ist gegenüber allen, die sich im Bühnenbereich aufhalten, weisungsberechtigt.
- (15)** Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf trägt das Dezernat 4. Dieses kann wiederum durch Mitarbeiter (Hausmeister, VA-Techniker) oder aber beauftragte Personen (Wachdienst) des Dezernates 4 vor Ort wahrgenommen werden.
- (16)** Die Anwesenheitspflicht des Betreibers nach der Versammlungsstättenverordnung muss von einer beauftragten Person der Hochschule für Künste Bremen wahrgenommen werden.

§ 6 ALLGEMEINE NUTZUNGSAUFLAGEN

- (1)** Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken ist in beiden Sälen untersagt. Ausgenommen hiervon sind Gremiensitzungen und Sitzungen/Anhörungen von Berufungskommissionen.
- (2)** Es gelten die Regelungen der Hausordnung der Hochschule für Künste Bremen.
- (3)** Tonaufnahmen jedweder Art, welche im Konzertsaal gemacht werden, bedürfen vorheriger Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin des Tonstudios sowie dessen/derer Zustimmung.
- (4)** Die Verantwortung für die ordentliche Nutzung der Säle tragen die Lehrpersonen.
- (5)** Schäden jeglicher Art, welche durch unsachgemäßen Umgang mit den Instrumenten entstehen, sind unverzüglich der jeweils zuständigen Lehrperson sowie dem Künstlerischen Betriebsbüro Musik kbb-musik@hfk-bremen.de zu melden.
- (6)** Die verantwortlichen Lehrpersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Säle nach Ende der Nutzung verschlossen und in ordnungsgemäßem Zustand hinterlassen werden. Insbesondere haben sie dafür zu sorgen, dass Änderungen in der Bestuhlung rückgängig gemacht und benutzte Notenpulte weggeräumt werden, die Beleuchtung ausgeschaltet und ggf. benutzte Instrumente verschlossen und verstaut werden.

§ 7 INKRAFTTRETEN

- (1)** Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Website der Hochschule für Künste Bremen in Kraft.